

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Vertragsversion: AVV2025-09

Diese Vereinbarung findet Anwendung bei Abschluss eines Hauptvertrages über die Nutzung des tutory-Editors zwischen

tutory UG (haftungsbeschränkt)
Endersstr. 33, 04177 Leipzig
Geschäftsführer: Thomas Haubner

(nachfolgend „Auftragsverarbeiter“)

und dem

Auftraggeber

Wilhelm-Bölsche-Schule
Aßmannstr. 11, 12587 Berlin

Kontakt: m.mohler@boelsche-schule-berlin.de
030 6455089

(nachfolgend „Verantwortlicher“).

Beide nachfolgend gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Sie gilt nicht im Verhältnis zu Privatpersonen.

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, welche sich aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag ergeben. Sie findet Anwendung auf die Datenverarbeitungen, die im Rahmen einer Auftragsverarbeitung stattfinden und bei denen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder vom Auftragsverarbeiter beauftragte Unterauftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in Berührung kommen können.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

In dieser Vereinbarung werden Gegenstand und Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte der Vertragspartner beschrieben.

1. Gegenstand

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:

- Bereitstellung und Hosting des tutoring-Editors. Der tutoring-Editor ist eine Webanwendung zur Erstellung und Verwaltung von Unterrichtsmaterial mit KI-Funktionen für Lehrer zum Export als PDF oder der digitalen Bereitstellung als Daten-URL
- Bereitstellung von Lehrmaterial an Dritte per Downloadlink

2. Dauer

Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

3. Verarbeitete Daten

Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter.

a) Technisch notwendige Verarbeitung bei allen Nutzern

- Browsertyp/Browserversion, verwendetes Betriebssystem
- IP-Adresse
- Sprache und Version der Browsersoftware
- Bildschirmauflösung, Gerätetyp, Datum und Zeit des Zugriffs, Zeitzone
- URL, Referrer-URL (die zuvor besuchte Seite)
- Verbindungstyp, Hostname des zugreifenden Endgeräts u. Meldung, ob der Aufruf erfolgreich war
- übertragene Datenmenge und Anbieter der Verbindung

b) Nutzende von Schullizenzen – zusätzlich zu a)

- E-Mail-Adresse
- Benutzername
- Passwort

c) Nutzende von Lizenzen via Medienzentren (EDUPOOL/SESAM) – zusätzlich zu a)

- Verschlüsselte User-ID
- ID des Medienzentrums

d) Fakultative Nutzerdaten bei der Nutzung des tutoring-Editors

- Schulform, Schulfächer, Abschlusstypen, Laufbahnstatus
- Klarname
- Dargestellter Name an veröffentlichten Arbeitsblättern
- Bundesland

e) Beim Download durch downloadberechtigte Nutzer der Anwendung tutory-Editor

- IP-Adresse

4. Betroffene Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Registrierte Nutzer der Anwendung tutory-Editor
- Downloadberechtigte Nutzer der Anwendung tutory-Editor

5. Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Verlagerung in ein Drittland erfolgt nur, sofern die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Das gilt auch, sofern die Verarbeitung in einem Drittland durch einen Unterauftragsverarbeiter stattfindet. Eine Übersicht dieser Subunternehmer finden Sie hier: www.tutory.de/subunternehmer.

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

1. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter für die vom Verantwortlichen verfolgten Zwecke.
2. Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Auftrags und gemäß den Regelungen in dieser Vereinbarung verarbeiten. Darüberhinausgehende oder davon abweichende Verarbeitungen bedürfen einer separaten Weisung des Verantwortlichen mindestens in Textform. Diese muss als datenschutzrechtliche Weisung zu erkennen und auf diese Vereinbarung bezogen sein.
3. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls eine Weisung nach seiner Ansicht gegen die DS-GVO oder andere Datenschutzbestimmungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter führt die Weisung in so einem Fall erst nach nochmaliger ausdrücklicher Bestätigung durch den Verantwortlichen (mindestens in Textform) aus.
4. Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.
5. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters z.B. bei Telearbeit, Heimarbeit, Homeoffice oder mobilem Arbeiten wird erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation durchgeführt und bedarf nicht der Zustimmung des Verantwortlichen.

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

1. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach.
2. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die vom Auftragsverarbeiter getroffenen allgemeinen Maßnahmen finden Sie hier.
2. Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in der Beschreibung „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ (www.tutory.de/tom) festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der Verantwortliche entsprechend zu informieren.
3. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen und Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem/dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen, wie z.B. Wirtschaftsprüfer oder unabhängiger Datenschutzauditoren, durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach BSI-Grundschutz, erbracht werden.
4. Der Verantwortliche kann sich nach rechtzeitiger Ankündigung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen. Die Überprüfung in den Geschäftsräumen ist auf eine jährliche Überprüfung beschränkt.
5. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Absatz 4 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten i.S.d. Art. 35 DSGVO benötigt.

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter

1. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen umgehend, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO in seinem Organisationsbereich bekannt wird oder ein konkreter Verdacht einer solchen Verletzung besteht. Die Mitteilung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - eine Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
2. Stellt der Verantwortliche Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung oder der Fehler sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt sich der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen ab.

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
2. Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.
3. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Ein Lösungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.
4. Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren.

§ 8 Unterauftragsverarbeiter

1. Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeiter zur Leistungserbringung für den Verantwortlichen einsetzen. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erteilt der Verantwortliche hierzu seine allgemeine schriftliche Genehmigung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ergeben sich aus der Beschreibung „Unterauftragsverarbeiter“ (www.tutory.de/subunternehmer). Bei Änderungen informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
2. Wenn Unterauftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragsverarbeiter so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

§ 9 Rechte der Betroffenen

1. Ist der Verantwortliche aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Verarbeitung von Daten dieser Person zu geben oder andere bestehende Rechte zu erfüllen, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen dabei angemessen unterstützen.
2. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten des Verantwortlichen nur nach Weisung dessen berichtigen, einschränken oder löschen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird dieser das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

§ 10 Unterstützung des Verantwortlichen

1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 30 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Der Auftragsverarbeiter arbeitet bei der Unterstützung eng mit dem gesetzlichen Vertreter des Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten zusammen.
2. Macht eine Aufsichtsbehörde von ihren Befugnissen nach Art. 58 DS-GVO Gebrauch, informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bei der Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
3. Sofern das Eigentum des Verantwortlichen durch Maßnahmen Dritter – etwa durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse – gefährdet ist, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren.
4. Die Beschreibungen „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ (www.tutory.de/tom) und „Unterauftragsverarbeiter“ (www.tutory.de/subunternehmer) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

28.10.2025

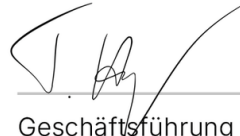
(Datum)

Maria Mohler

Schulleitung

Leipzig, 20.10.2025

(Datum)



Geschäftsführung von tutory UG